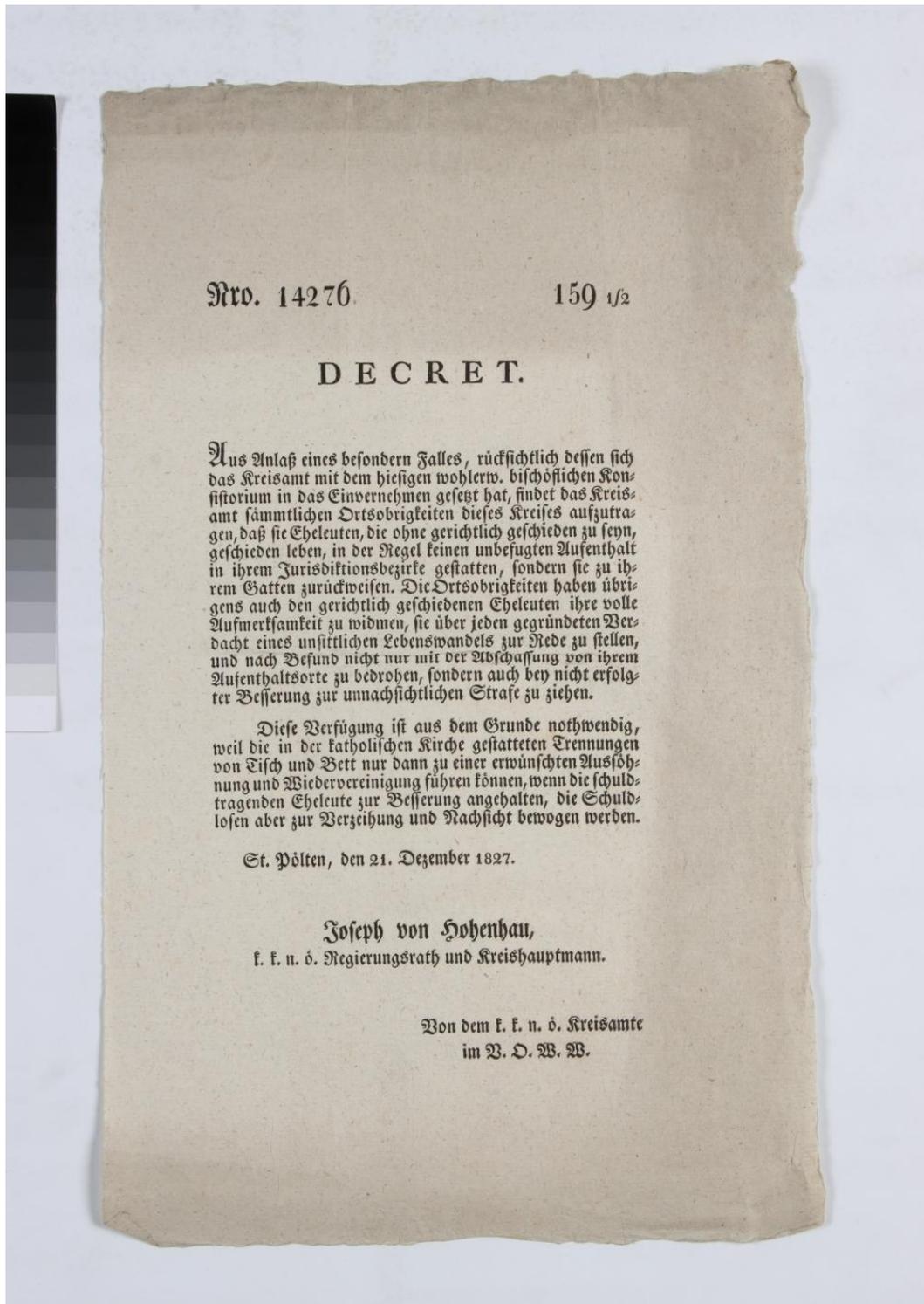


Objektbericht



Nro. 14270.

159 ^{1/2}

DECRET.

Aus Anlaß eines besondern Falles, rücksichtlich dessen sich das Kreisamt mit dem hiesigen wohlerrw. bischoeflichen Konsistorium in das Einvernehmen gesetzt hat, findet das Kreisamt sämmtlichen Ortsobrigkeiten dieses Kreises aufzutragen, daß sie Eheleuten, die ohne gerichtlich geschieden zu seyn, geschieden leben, in der Regel keinen unbefugten Aufenthalt in ihrem Jurisdiktionsbezirke gestatten, sondern sie zu ihrem Gatten zurüekweisen. Die Ortsobrigkeiten haben übrigen auch den gerichtlich geschiedenen Eheleuten ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, sie über jeden gegründeten Verdacht eines unsittlichen Lebenswandels zur Rede zu stellen, und nach Befund nicht nur mit der Abschaffung von ihrem Aufenthaltsorte zu bedrohen, sondern auch bey nicht erfolgter Besserung zur unnachsichtlichen Strafe zu ziehen.

Diese Verfügung ist aus dem Grunde nothwendig, weil die in der katholischen Kirche gestatteten Trennungen von Tisch und Bett nur dann zu einer erwünschten Ausöhnung und Wiedervereinigung führen können, wenn die schuldtragenden Eheleute zur Besserung angehalten, die Schuldlosen aber zur Verzeihung und Nachsicht bewogen werden.

St. Pölten, den 21. Dezember 1827.

Joseph von Hohenbau,

k. k. n. ö. Regierungsrath und Kreishauptmann.

Von dem k. k. n. ö. Kreisamte
im B. O. B. B.

„DECRET. [...] rücksichtlich dessen sich das Kreisamt mit dem hiesigen wohlerrw. bischoeflichen Konsistorium in das Einvernehmen gesetzt hat. findet das Kreisamt sämmtlichen Ortsobrigkeiten dieses Kreises aufzutragen. daß sie Eheleuten, die ohne gerichtlich geschieden zu seyn, geschieden leben, in der Regel keinen unbefugten Aufenthalt in ihrem Jurisdiktionsbezirke gestatten. sondern sie zu ihrem Gatten zurueckweisen. [...] St. Poelten. den 21. Dezember 1827. [...]“

Objektbericht

Objektname Zirkular

Datierung 21.12.1827

Material/Technik Papier

Inventarnummer RG-1238/195

Beschreibung Einseitiger Druck. Langform Titel: „DECRET. Aus Anlaß eines besonderen Falles, rücksichtlich dessen sich das Kreisamt mit dem hiesigen wohlw. bischoeflichen Konsistorium in das Einvernehmen gesetzt hat, findet das Kreisamt saemmtlichen Ortsobrigkeiten dieses Kreises aufzutragen, daß sie Eheleuten, die ohne gerichtlich geschieden zu seyn, geschieden leben, in der Regel keinen unbefugten Aufenthalt in ihrem Jurisdiktionsbezirke gestatten, sondern sie zu ihrem Gatten zurueckweisen. [...] St. Poelten, den 21. Dezember 1827. / Joseph von Hohenhau, k. k. n. oe. Regierungsrath und Kreishauptmann. / Von dem k. k. n. oe. Kreisamte / im V. O. W. W.“